



Versicherungsschutz bei Oldtimerveranstaltungen auf Rennstrecken

Oldtimerversicherungen gibt es inzwischen von vielen Anbietern zu sehr unterschiedlichen Konditionen. Dabei fällt bereits die Auswahl sehr schwer, da die Leistungen sehr individuell gestaltet und kaum miteinander vergleichbar sind. Hier hilft der Versicherungsvergleich der Oldtimermarkt, der regelmäßig immer wieder erscheint, sicherlich schon sehr viel weiter.

Für einen Laien ist es aber kaum möglich, auch noch die Versicherungsbedingungen zu vergleichen um festzustellen, wo sich im Dickicht des Versicherungsvertrages schmerzhafteste Dornen verstecken, die vielleicht sehr teuer werden können.

Dieses Problem hatte der Halter und Fahrer eines Porsches 911 GT 3, ohne Fremdverschulden auf der Nordschleife des Nürburgrings einen Unfall mit erheblichem Sachschaden erlitten. Die Reparaturrechnung für das Fahrzeug von über € 20.000,00 reichte er bei seiner Vollkaskoversicherung ein, die allerdings nicht bereit war, den Schaden zu bezahlen. Die Versicherung berief sich auf eine Klausel in den „Allgemeinen Versicherungsbedingungen“, wonach kein Versicherungsschutz bestehe

- für „Schäden, die bei der Beteiligung an einer Fahrtveranstaltung entstehen, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich dazugehöriger Übungsfahrten, und
- für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z.B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten)“.

Von diesem Leistungsschluss ausgenommen waren wiederum ausschließlich Fahrsicherheitstrainings.



Die Versicherung wies darauf hin, dass der Nürburgring bekanntlich eine Motorsport-Rennstrecke sei, so dass unabhängig von der Art der Veranstaltung kein Versicherungsschutz bestehe.

Dagegen hat der Porscheeigner geklagt und hat sich darauf berufen, dass die Versicherungsbedingungen, die Allgemeine Geschäftsbedingungen darstellen, zum einen überraschend und zum anderen intransparent seien und die Versicherungsnehmer entgegen Treu und Glauben unangemessen benachteiligen würden. Das Oberlandesgericht Karlsruhe hat die Klage in zweiter Instanz abgewiesen und die hier wiedergegebene Klausel für wirksam gehalten. Dies bedeutet für die Praxis folgendes:

1.

Bei Abschluss eines Versicherungsvertrages sollte man zumindest dann, wenn man – und sei es auch nur ab und zu – an Veranstaltungen teilnimmt, genau prüfen (lassen), ob eine solche Veranstaltungsteilnahme von den Versicherungsbedingungen gedeckt ist. Dies betrifft sowohl die Haftpflicht- als auch die Kaskoversicherung.

Wenn es insoweit irgendwelche Unklarheiten gibt, sollte man sich schriftlich von der Versicherung bestätigen lassen, welche Veranstaltungen gedeckt sind.

2.

Für die Teilnahme an Rennveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt, ist immer eine gesonderte Versicherung abzuschließen. Dies gilt auch für historische Rennen.

3.

Allgemein gilt, dass die reguläre Haftpflicht- und Kaskoversicherung auch die Teilnahme an touristischen Ausfahrten abdeckt, die nicht auf Rennstrecken stattfinden und bei denen es nicht auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten o.ä. ankommt. Dies schließt in der Regel auch Gleichmäßigkeitsfahrten ein. Aber auch hier gilt: Im Zweifelsfall eine Bestätigung von der Versicherung (und nicht nur von dem Vermittler oder Makler, über den die Versicherung vielleicht abgeschlossen wird) einholen.



4.

Im vorliegenden Fall kam es zum einen darauf an, dass die Veranstaltung auf einer Motorsport-Rennstrecke stattfand. Zwar ist die Nordschleife des Nürburgrings, wo es zu dem Unfall kam, keine Formel-1-Rennstrecke, trotzdem werden dort noch motorsportliche Rennen, insbesondere auch historische Rennen, ausgetragen. Nach den hier einschlägigen Versicherungsbedingungen war der Versicherungsschutz damit zunächst ausgeschlossen.

Dies ist den wenigsten Oldtimerfahrern bekannt. Viele Rallys, Ausfahrten, auch touristische Ausfahrten, beziehen als Highlight Rennstrecken mit ein. Es ist auch ein unvergleichliches Erlebnis, beispielsweise über die Nordschleife zu fahren, und sei es im Gogomobil. Dabei muss aber unbedingt vorher der Versicherungsschutz geprüft werden. Im Zweifelsfall sollte dieses Highlight lieber ausfallen.

5.

Auch die Veranstalter von Rallys und Ausfahrten, wissen in der Regel nicht, dass bereits die Nutzung einer Rennstrecke, und sei es für eine touristische Rundfahrt, den Versicherungsschutz der Teilnehmer gefährden kann. Hier ist daher ebenfalls große Vorsicht geboten.

6.

Im vorliegenden Fall hatte der Veranstalter noch ausdrücklich darauf hingewiesen, die Veranstaltung diene allein der Optimierung von Fahrkönnen und Fahrtechnik, ausschließliches Ziel der Veranstaltung sei die Verbesserung der Fahrsicherheit für den Straßenverkehr.

Das Gericht hat jedoch entschieden, dass bei einem Fahrsicherheitstraining mindestens eine Person vorhanden sein muss, welche die Teilnahme am Training anleitet, das Fahrverhalten der Teilnehmer beobachtet und Hinweise gibt, um festgestellte Fahrfehler zu vermeiden bzw. das Fahrverhalten zu optimieren. Vorliegend habe es aber an einem solchen Trainer bzw. Instruktor gefehlt.

Danach fällt ein „freies Fahren“ auf einer Rennstrecke nicht unter die Definition eines „Fahrsicherheitstrainings“ mit dem Ergebnis, dass die Haftung der Kaskoversicherung im vorliegenden Fall ausgeschlossen war.



Gegenbeispiel: Für die Teilnehmer des 3. Deutschen Oldtimerrechtstags fand nach den Vorträgen ein mit dem ADAC organisiertes Fahrsicherheitstraining speziell für Oldtimer auf dem Hockenheimring statt, das von zwei Instruktorinnen begleitet und angeleitet wurde. Hier wurden vor dem Fahren Fahrhinweise gegeben und anschließend Korrekturvorschläge. Eine solche Veranstaltung hätte nach der oben genannten Klausel Versicherungsschutz genossen.

Mit der Einschaltung eines Instruktorin oder Trainers auf dem Papier allein ist es aber nicht getan:

Das Oberlandesgericht hatte sich im vorliegenden Fall die Mühe gemacht, bei YouTube nach Filmen von dieser Veranstaltung zu suchen und ist auch fündig geworden. Aus diesen Filmen muss klar erkennbar gewesen sein, dass das sogenannte „freie Fahren“ letztlich doch kein Fahrsicherheitstraining war. Die Erkenntnismöglichkeiten eines Gerichts gehen eben doch manchmal weiter, als die Parteien denken.

7.

Während die Versicherung den (Kasko-Schaden) am Fahrzeug nicht bezahlen musste, da die Veranstaltung auf einer Rennstrecke stattfand, wurde die Versicherung vom Gericht verpflichtet, den Haftpflichtschaden (wegen Beschädigung der Leitplanke) zu ersetzen. Die Versicherung hatte sich darauf berufen, es habe tatsächlich ein echtes Rennen stattgefunden. Dies hat das Gericht aber verneint. Hierfür reicht es nicht aus, dass die Teilnehmer des „freien Fahrens“ mit hoher Geschwindigkeit auf einer Rennstrecke fahren und auch versuchen, sich gegenseitig zu überholen. Für ein Rennen sei vielmehr erforderlich, dass eine möglichst hohe Geschwindigkeit erreicht werden solle und insbesondere danach eine Platzierung der Teilnehmer erfolge. Schließlich sei für ein Rennen auch eine zentrale Zeitmessung kennzeichnend, um einen Vergleich der Teilnehmer zu ermöglichen. An den letztgenannten beiden Punkten habe es vorliegend gefehlt. Zumindest sei es, so das Gericht, nicht ausreichend, wenn einzelne Teilnehmer das Ziel hatten, eine möglichst hohe Geschwindigkeit zu erreichen. Ein freies Fahren wird auch nicht dadurch zum Rennen, dass einzelne Teilnehmer die Möglichkeit haben, ihre persönlichen Rundenzeiten zu stoppen. Erforderlich für ein Rennen ist eine zentrale unabhängige Zeitmessung.

Im Ergebnis musste die Versicherung also den Schaden an der Leitplanke bezahlen, der verständlicherweise wesentlich geringer war als der Fahrzeugschaden.



8.

Bei allen Unfällen ist es wichtig, gegenüber der Versicherung wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Im vorliegenden Fall hatte die Versicherung versucht, auch deshalb nicht zu leisten oder Regress zu nehmen, weil der Versicherungsnehmer ungenaue und aus ihrer Sicht unwahre Angaben gemacht hatte. Als Unfallort hatte er z.B. lediglich „Straße“ angegeben, jedoch verschwiegen, dass der Unfall sich auf der Nordschleife des Nürburgrings ereignet hatte.

9.

Fazit: Auf Rennstrecken gelten andere Regeln, nicht nur was Fahrregeln betrifft, sondern auch hinsichtlich der Versicherung. Daher: erst prüfen, dann fahren!

Ihr Oldtimeranwalt

Michael Eckert

www.oldtimeranwalt.de

eckert@oldtimeranwalt.de



OLDTIMER
A N W A L T . D E

RECHTSANWÄLTE EDK ECKERT · KLETTE & KOLLEGEN · SOFIENSTRASSE 17 · 69115 HEIDELBERG
TELEFON: (06221) 91405-0 · TELEFAX: (06221) 20111 · E-MAIL: ECKERT@OLDTIMERANWALT.DE · WWW.EDK.DE

© Nachdruck, auch auszugsweise, und jede Verwendung nur zulässig mit schriftlicher Zustimmung des Autors